



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Schwalbenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Cadolzburg hat in seiner Sitzung am 07.02.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 55 „Schwalbenstraße“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Das Plangebiet liegt im Westen des Ortsteils Wachendorf zwischen Schwalbenstraße, Amselweg und Drosselweg. Die Gesamtfläche beträgt ca. 4.800 m² (0,5 ha) und umfasst die Flurstücke Nr. 786/6 und 786 (tlw.) (Gmkg. Steinbach). Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan) des Marktbauamtes des Marktes Cadolzburg vom 16.02.2022, in dem der Planbereich gekennzeichnet ist. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

Die Planaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht beim Markt Cadolzburg, Bauverwaltung, Hindenburgstraße 14 (Untergeschoss), 90556 Cadolzburg, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und nachmittags mit Terminvereinbarung) bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen wurden außerdem gem. § 4a BauGB in das Internet unter www.cadolzburg.de unter der Rubrik „Leben & Wohnen => Bauen & Wohnen => Bebauungspläne => Teil 3“ eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die Bauverwaltung zwar zu den üblichen Öffnungszeiten, jedoch nur mit eingeschränktem Zugang geöffnet. Es wird gebeten verstärkt die Möglichkeiten der telefonischen oder digitalen Kontaktaufnahme zu nutzen.

Um Einsicht in die Planunterlagen in Papierform bei der Bauverwaltung zu nehmen, wird um telefonische Terminvereinbarung unter 09103/509-38 bzw. vorherige Ankündigung (z.B. durch Klopfen an der Bauverwaltung, „telefonischer Zuruf“) gebeten.

Die Behörden werden auf ihre Mitwirkungspflicht gem. § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Cadolzburg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Cadolzburg, den 16.02.2022

i. A.


Hankele

Marktbaumeister